



Anhang zu Ziffer 4.8.5.3: Vorläufig Aufgenommene (F) ohne Flüchtlingseigenschaft

Inhalt des gemeinsamen Rundschreibens vom SECO und BFM vom 30. November 2007:

Der Arbeitsmarktzutritt für vorläufig aufgenommene Personen ist am 01. Januar 2007 erleichtert worden. Unter Bezug auf den Bundesratsentscheid vom 22. August 2007 zu den Integrationsmassnahmen möchten wir Sie über die Möglichkeiten zur Förderung der arbeitsmarktlichen Integration dieser Personengruppe informieren.

Ausgangslage:

Mit Artikel 85 Absatz 6 AuG wurde der Zugang von vorläufig aufgenommenen Personen zum Arbeitsmarkt auf Gesetzesstufe erleichtert. Die kantonalen Behörden können den vorläufig aufgenommenen Personen, unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Damit wurde auch der Inländervorrang aufgehoben.

Seit dem 1. Januar 2008 wird zudem die Finanzierung der Kosten im Asylbereich zwischen Bund und Kantonen neu geregelt. Einerseits wechselt die finanzielle Zuständigkeit für vorläufig aufgenommene Personen, sieben Jahre nach Einreise in die Schweiz, vom Bund an die Kantone; andererseits richtet der Bund den Kantonen unter anderem in Form einer Integrationspauschale neu einen Beitrag an die Integrationskosten aus.

Da sich gezeigt hat, dass der weitaus grösste Teil der vorläufig aufgenommenen Personen langfristig in der Schweiz bleibt, ist das Ziel dieser Gesetzesänderung eine verbesserte Integration der vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt und damit längerfristig eine Kostenersparnis für Bund und Kantone insgesamt.

Arbeitsmarktliche Integration von vorläufig aufgenommenen Personen

Um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben, müssen Stellensuchende grundsätzlich vermittlungsfähig sein. Sie müssen in der Lage und bereit sein, eine neue Arbeitsstelle anzutreten oder an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) teilzunehmen. Weitere Anspruchsvoraussetzungen listet das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG) unter Artikel 8 auf, so unter anderen die Erfüllung der Beitragspflicht: Wenn die Stellensuchenden in den zwei Jahren vor ihrem Eintritt in die Arbeitslosigkeit während mindestens Monaten eine unselbständige und beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, erfüllen sie die Beitragspflicht und gelten als anspruchsberechtigt. Das AVIG bezeichnet die Bedingungen (z. B. Mutterschaft, Krankheitsausfall usw.), unter welchen Stellensuchende von der Beitragspflicht befreit werden können und dennoch anspruchsberechtigt sind. Stellensuchende, die nicht alle, unter Artikel 8 AVIG aufgeführten, Bedingungen erfüllen (also z. B. keine genügende Beitragszeit aufweisen können und nicht von der Beitragspflicht befreit sind), gelten als nicht anspruchsberechtigt. Sie können sich aber dennoch bereits heute bei einem Regionalem Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) beraten lassen und

an arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt teilnehmen (nach Art. 59d AVIG). Auch diese Stellensuchenden müssen aber vermittlungsfähig sein, um solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Diese nicht-anspruchsberechtigten Stellensuchenden können unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status in der Regel nur von einer minimalen Betreuung und Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen profitieren.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Ausgangslage ist nun anzustreben, dass auch nichtanspruchsberechtigte vorläufig aufgenommene Personen vermehrt in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Neben den oben erwähnten Möglichkeiten aufgrund des AVIG haben die Kantone über die integrationspauschale (Art. 18 VIntA) Mittel zur Finanzierung verschiedener Integrationsmassnahmen zur Verfügung. Diese Mittel können auch für den Einkauf von arbeitsmarktlichen Massnahmen für nicht-anspruchsberechtigte vorläufig aufgenommene Stellensuchende verwendet werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die Zahl der vorläufig aufgenommenen Personen, die eine Beratung im RAV oder arbeitsmarktliche Massnahmen in Anspruch nehmen, zunimmt. Da diese Stellensuchenden oft eine schwierige Ausgangslage (sprachlicher und kultureller Hintergrund, Gesundheitszustand, Bildungsniveau usw.) bewältigen müssen und somit einer besonders sorgfältigen Betreuung und Beratung bedürfen, kommt der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (HZ) zwischen den verschiedenen Stellen im Kanton (v. a. Arbeitsamt, Integrationsdelegierte, Sozialhilfe und Migrationssamt) eine besondere Bedeutung zu.

Um die weitere Entwicklung der beruflichen Integration der vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlagen und die Effizienz der bestehenden Strukturen und Massnahmen zu beurteilen, werden das SECO und das BFM die laufende Entwicklung mitverfolgen und analysieren. Das SECO beobachtet zudem die Wirkung der Massnahmen, die über die Vollzugsstrukturen des AVIG erfolgen.

Wir möchten Sie im Auftrag des Bundesrates dazu aufrufen, die Anstrengungen zur arbeitsmarktlichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen zu verstärken und die genannten Möglichkeiten auf kantonaler Ebene gemeinsam zu koordinieren und zu nutzen. Die Direktion für Arbeit des SECO und das Bundesamt für Migration, BFM, stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.